



Aufsichtskonzept am Gymnasium Ritterhude

1. Rechtliche Grundlagen und Grundsätzliches

„Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler [...] des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“ (NSchG; Auszug § 62 Absatz 1)

Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Das Aufsichtskonzept wird den Schülerinnen und Schülern über die Klassenlehrkräfte zur Kenntnis gebracht.

Das Aufsichtskonzept ist im Downloadbereich der Homepage unserer Schule abgelegt und damit für alle Mitglieder der Schulgemeinde und die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Aufsicht ist eine Dienstpflicht. Sie ist kontinuierlich, aktiv und präventiv auszuführen.

- **Kontinuierlich** nehmen wir die Aufsicht wahr, indem die Schüler den Eindruck vermittelt bekommen, permanent beaufsichtigt zu werden, die Aufsichtspersonen also präsent sind.
- **Aktiv** führen wir die Aufsicht durch, indem wir Regeltreue einfordern und Verstöße nicht stillschweigend dulden, sondern nachhaltig und konsequent eingreifen und dabei konkrete Verhaltensanweisungen geben und die Einhaltung durchsetzen.
- **Präventiv** ist unsere Aufsichtsführung, indem wir umsichtig und vorausschauend mögliche Gefahrenquellen erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Unfälle zu vermeiden.

2. Personenkreis

Die Kolleginnen und Kollegen des Gymnasiums Ritterhude führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus. Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und

Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist. Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d.h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht. Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

Neben den Lehrkräften des Gymnasiums Ritterhude können pädagogische Mitarbeiter:innen und weiteres Personal, sowie bei Schulveranstaltungen Erziehungsberechtigte oder ausgewählte Schüler:innen Aufsichten übernehmen. Diese werden entsprechend seitens der Schule belehrt.

3. Räumlich

Das Schulgelände des Gymnasiums Ritterhude erstreckt sich auf zwei Standorte: das Hauptgebäude, Moormannskamp 8 mit dem Außenbereich und die Außenstelle Riesschule, Goethestraße 8 mit dem Außenbereich.

Am Standort Moormannskamp 8 werden zu den Pausenzeiten der Außenbereich, Erdgeschoss, das erste und das zweite Obergeschoss sowie die Cafeteria von den Lehrkräften beaufsichtigt.

Am Standort Goethestraße 8 werden der Außenbereich, das Erdgeschoss sowie das erste und zweite Obergeschoss von Lehrkräften beaufsichtigt.

Grundsätzlich verlassen die Schülerinnen und Schüler in den Pausen die Unterrichtsräume und verbringen die Pausenzeiten in den oben genannten, beaufsichtigten Aufenthaltsbereichen.

Vor Unterrichtsbeginn, in der sogenannten Frühaufsicht, werden nur die Außenbereiche und die Eingangsbereiche in den Erdgeschossen beider Gebäude beaufsichtigt.

Für Schülerinnen und Schüler, die gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 NSchG zum Sekundarbereich I gehören gilt, dass das Schulgelände während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen werden darf.

Während der Mittagspause dürfen die oben genannten Schülerinnen und Schüler nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung der Schulleitung oder auf Anordnung einer Lehrkraft das Schulgelände verlassen.

Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung am jeweils anderen Standort, an dem Schwimmbad Ritterhude oder an einem außerschulischen Lernort verlassen, ist dies, ohne Aufsicht und nach vorheriger Einweisung, durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen.

4. Zeitlich

Die Frühaufsicht beginnt um 07:40 Uhr. Ab 7:30Uhr ist ein Aufenthalt auf dem Schulgelände und in der Pausenhalle möglich. Bei Notfällen kann beim Hausmeister bzw. im Sekretariat Hilfe geholt werden. Um 08:00 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

Von 09:35-09:55 Uhr, von 11:30-11:45 Uhr und von 13:20-13:50 Uhr sind jeweils große Pausen. In diesen Pausen führen Lehrkräfte die Aufsicht in den verschiedenen Bereichen der Schule.

5. Selbstständiges Lehren und Lernen

Das Gymnasium Ritterhude erzieht und bildet Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Bei solchen alternativen Unterrichtsformen kann es zur zeitweiligen Auflösung des Klassenverbandes z.B. zu Gunsten von Kleingruppenarbeit an verschiedenen Orten der Schule kommen. Selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hat hohe Priorität. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten. Die Lehrkraft weist die Schülerinnen und Schüler zuvor darauf hin, wie sie sich zu verhalten haben und wo die Lehrkraft anzutreffen ist. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

Für die Jahrgänge 10 -13 gilt, dass die Schülerinnen und Schüler sich aufgrund ihres Alters und ihrer Reife erforderlichenfalls ohne Aufsicht mit Arbeitsaufträgen aus dem Unterricht selbst beschäftigen können.

6. Notfallsituationen

Die der Aufsicht zugeteilten Personen gehen unverzüglich zur eingeteilten Zeit zum Aufsichtsbereich. Sollte ein Notfall eintreten, der die aufsichtsrührende Person dazu zwingt den Aufsichtsbereich zu verlassen (u.a. auch den Unterricht), wird den Hinweisen auf der Notfallhand gefolgt. Diese ist den Aufsichtspersonen bekannt.

Im Brandfall ist dem entsprechenden Notfallplan Folge zu leisten.

7. Organisatorisches und Allgemeines

Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird eine Vertretung über den Vertretungsplan eingeteilt, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht stets zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

Die aufsichtführenden Lehrkräfte begeben sich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ab dem Vorklingeln in Richtung der Klassenräume, um pünktlich mit dem Unterricht beginnen zu können.

Nach Unterrichtsschluss hat jeder Schüler das Schulgebäude und Schulgelände unverzüglich zu verlassen, die Aufsichtspflicht der Schule endet dann dort. In ggf. anfallenden Wartezeiten auf den nächsten Bustransport können sich die Schülerinnen und Schüler jedoch im Pausenbereich der Schule aufhalten.

Bezüglich der Aufsichtsführung, insbesondere an der Bushaltestelle, der Cafeteria und den Außenbereichen des Standortes Moormannskamp 8 kooperiert das Gymnasium Ritterhude mit der Haupt- und Realschule Ritterhude im Schulzentrum. Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb verpflichtet, auch den Weisungen der Lehrkräfte der HRS Folge zu leisten.

Die aufsichtführenden Personen sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt. Verstöße gegen entsprechende Weisungen können zu Ordnungsmaßnahmen führen.

Von jedem Schüler und jeder Schülerin wird ein Verhalten erwartet, das die Gefährdung anderer und die Selbstgefährdung ausschließt.

Im Fall, dass ein Schüler oder eine Schülerin ein gefährdendes Verhalten bzw. eine Gefahrensituation beobachtet, ist er bzw. sie verpflichtet, unverzüglich Hilfe durch eine Lehrkraft bzw. im Sekretariat herbeizurufen.

Der Aufsichtsplan ist dem Aushang zu entnehmen.

Stand März 2023